

Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 i. V. m. § 64 und § 58 Abs. 4 sowie § 59 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr.12)) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 28. Oktober 2024 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen vom 07. Januar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 01/2011) beschlossen, zuletzt geändert am 15. Februar 2024 (Amtliche Mitteilungen Nr. 09/2024) beschlossen¹:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vergütung von Lehrbeauftragten	2
§ 2 Vergütung von studentischen Beschäftigten	4
§ 3 Inkrafttreten	4

¹ Die Änderung der Satzung wurde durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 26. November 2024 genehmigt.

§ 1 Vergütung von Lehrbeauftragten

Lehraufträge

Für die Honorierung von Lehrbeauftragten zur Ergänzung des Lehrangebots, die durch die Dekanin bzw. den Dekan der Technischen Hochschule Wildau erteilt werden, wird folgende Vergütung festgesetzt:

- Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufträge wie Professorinnen und Professoren oder Sprachunterricht im Fernstudium wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung (Dauer 45 Minuten) von 42,00 €

Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine individuell festzusetzende Einzelstundenvergütung, die sich an den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 01.02.2001 orientiert.

Betreuung von Abschlussarbeiten

Für Lehrbeauftragte, die Abschluss-/Gemeinschaftsabschlussarbeiten als Erst- oder Zweitgutachter*innen betreuen, beträgt die Vergütung

Abschlussarbeiten

- Als Erstgutachter**in, je Abschlussarbeit 140,40 €
- Als Zweitgutachter**in, je Abschlussarbeit 49,20 €
 - Wenn zwei Betreuende und keine Gutachterin und Gutachter eingesetzt werden, beträgt die Vergütung 94,80 €

Gemeinschaftsabschlussarbeit

- Erstgutachter**innen, je Gesamtarbeit 180,00 €
- Zweitgutachter*innen, je Gesamtarbeit 60,00 €

Nachklausuren, Klausuraufsicht, Wiederholungsprüfungen

Steht für die notwendige Durchführung von Nachklausuren, Klausuraufsichten oder Wiederholungsprüfungen diejenige Lehrkraft, die das betreffende Lehrgebiet unterrichtet, aus objektiven Gründen nicht zur Verfügung, so sind in Ausnahmefällen andere, geeignete Lehrbeauftragte mit der Erstellung von Wiederholungsklausuren, deren Korrektur bzw. die Durchführung von Wiederholungsprüfungen zu beauftragen.

Die Vergütung beträgt:

- je erstellter Klausur, inkl. Korrektur	60,00 €
- für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen (je Unterrichtseinheit von 90 Minuten)	30,00 €

§ 2

Vergütung von studentischen Beschäftigten

- (1) Für die Tätigkeit als studentische Beschäftigte ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskraft) beträgt die Vergütung ab dem 1. März 2024 13,25 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem 1. März 2025 13,98 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (2) Für die Tätigkeit als studentische Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss oder einem Fachhochschulabschluss oder einem Masterabschluss in einem nicht akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung ab dem 1. März 2024 14,35 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem 1. März 2025 15,15 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (3) Für die Tätigkeit als studentische Beschäftigte mit einer abgeschlossenen, wissenschaftlichen Hochschulbildung an einer Universität oder einem Masterabschluss in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung ab dem 1. März 2024 15,46 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem 1. März 2025 16,31 Euro (brutto je Zeitstunde).

§ 3

Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau tritt der § 1 „Vergütung von Lehrbeauftragten“ zum Wintersemester 2024/25 und der § 2 „Vergütung von studentischen Beschäftigten“ zum Sommersemester 2025 in Kraft.

Wildau, 26. November 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau